



Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Otzberg
Otzbergstraße 13
64853 Otzberg

Fachbereich
Landwirtschaft und Umwelt

Fr. Thau
☎ 06151 881-16 17
✉ umwelt@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Bauleitplanung der Gemeinde Otzberg
Bebauungsplan „PV-Anlage - Die langen Morgen“ Otzberg, Ortsteil
Hering sowie zugehörige 14. Änderung des Flächennutzungsplans**

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
411.1-TÖB-230492-TOB

Datum
02.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender
Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Gewässer- und Bodenschutz

Im Hinblick auf den dargestellten Sachverhalt haben wir aus Sicht unsere zu
währenden Belange keine Bedenken und verweisen auf unsere vorherigen
Stellungnahmen vom 06. Juli 2023, und 11. Dezember 2024.

Untere Naturschutzbehörde

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zu den Belangen
des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6, Ziffer 7, Buchstaben
a und b BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „PV-Anlage – Die langen
Morgen“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Otzberg (Ortsteil Hering) Stellung.

Die Untere Naturschutzbehörde ist **zu folgender Einschätzung** der durch sie
zu währenden Belange **gelangt**:

Postanschrift:
Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Kreishaus Darmstadt
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:
nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693

Seite 2 des Schreibens vom 02.07.2025

1. Schutzgebiete des Bundesnaturschutzgesetzes (Kapitel 4 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Ca. 300 m südlich bzw. 600 m östlich entfernt liegt das FFH-Gebiet „Wald südlich von Otzberg“ (Nr. 6119-301), in dem als Erhaltungszielart nach Anhang II der FFH-Richtlinie der Schmetterling *Euplagia quadripunctaria* (Russischer Bär bzw. Spanische Flagge) ausgewiesen ist. Außerdem gibt es im nahen Umfeld des Plangebiets mehrere gesetzlich geschützte Biotope: Streuobstbrache südöstlich vom Unterrat (Nr. 1838, ca. 50 entfernt), Streuobstweide nordwestlich vom Unterrat (Nr. 1320, ca. 80 m entfernt), Beerbach südlich vom Unterrat (Nr. 1310, ca. 150 m entfernt, Nassbrache westsüdwestlich vom Unterrat (Nr. 1260, ca. 200 m entfernt). Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und die gesetzlich geschützten Biotope durch die vorgesehene Nutzung des Plangebietes als PV-Freiflächenanlage werden **aufgrund der zu erwartenden mangelnden negativen Wechselwirkung** mit dem Planungsbereich nicht erwartet.

2. Eingriffe in Natur und Landschaft, Kompensation (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 14 ff BNatSchG)

Da das Plangebiet durch die Umwandlung des intensiven Ackers in extensives Grünland ökologisch deutlich aufgewertet werden kann, ist die Kompensation des Eingriffs vollständig innerhalb des Plangeltungsbereichs umsetzbar.

3. Artenschutz (nach Kapitel 4 BNatSchG, insbesondere § 44 BNatSchG)

In der unmittelbaren Umgebung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein **Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*)** bekannt. Ein Paar brütet jährlich am Nordrand des Plangebiets. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung dieses Feldlerchen-Reviers ist dort auf die Anpflanzung von potentiellen Baumarten zu verzichten (Kulissen-Wirkung). Die Pflanzdichte von strauchigen Arten sollte am Nordrand von West nach Ost abnehmen, damit im Osten nur ein lockerer Bewuchs mit einzelnen Sträuchern entsteht. Durch eine Bauzeitenregelung, die Bauarbeiten nur außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.10. bis 28./29.02. vorsieht, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Falls Baumaßnahmen zwingend während der Brut- und Setzzeit erforderlich werden, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Ggf. notwendige Maßnahmen sind vorlaufend mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um den Solarpark als Bruthabitat für die Feldlerche attraktiv zu machen, sollten die Module möglichst weit auseinandergestellt (Peschel et al. 2019, S. 39) beziehungsweise modulfreie Teilflächen eingeplant werden (Tröltzsch und Neuling 2013, S. 174). Bei der Pflege ist darauf zu achten, dass der Mahdzeitpunkt außerhalb der Brutzeit liegt und die Mahd auf Teilflächen gestaffelt wird (Lieder und Lumpe 2011, S. 10). Neben einem abgestuften Vegetationsmanagement, zum Beispiel auch mit einer Etablierung von offenen oder kurzrasigen Bodenstellen („Lerchenfenster“), können auch gezielte Strukturanreicherungen (durch Belassung von Materialresten, Neuanlage von Stein-/ Holzhaufen, Erhaltung und Ausbau von Offensandbereichen) oder die Aufwertung von Randbereichen vorgenommen werden (Kelm et al. 2014, S. 165).

Weiterhin liegen uns Hinweise vor, dass der **Neuntöter (*Lanius collurio*)** und die **Goldammer (*Emberiza citrinella*)** am Südrand des Plangebietes brüten und den zur Erhaltung festgesetzten Obstbaumstreifen zur Nahrungssuche und selten auch zur Brut nutzen. Daher sollte der ruderalisierte Unterwuchs der Obstbäume zur Erhaltung dieser Funktionen auch zukünftig geduldet werden.

Bei der **Grünland-Ansaat** ist darauf zu achten, dass es sich um **Saatgut aus der Region** handelt. Nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darf seit dem 3. März 2020 nur noch gebietseigenes Saat- und Pflanzgut in der freien Natur ausgebracht werden. Laut BNatSchG gilt eine Art als gebietseigen, wenn sie in den letzten 100 Jahren in dem betreffenden Gebiet vorgekommen ist (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Saatmischung sollte Pflanzen mit **unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsbedürfnissen** enthalten, um der Standortvariation innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage Rechnung zu tragen.

Der **Bodenabstand für Zäune** sollte auf mindestens 15 cm festgesetzt werden. Bei geringeren Abständen ist die Passierbarkeit, z.B. für Igel, nicht mehr gegeben (§ 38 HeNatG).

Da Solarmodule ähnlich wie Wasserflächen **polarisiertes Licht reflektieren**, kann es bei **wassergebundenen Insekten** zu einem Fallen-Effekt kommen (z.B., indem die Tiere die Module anfliegen, um dort Eier abzulegen). Aufgrund der relativen Nähe des Beerbaches ist das Vorkommen wassergebundener Insekten im Plangebiet prinzipiell möglich. Inzwischen gibt es erste technische Entwicklungen, die Reflexion polarisierten Lichts bei Solarmodulen zu verringern.

Nach dem Ende der festgelegten Nutzungsdauer von 30 Jahren ist die Freiflächen-Photovoltaikanlage zurückzubauen und im **Flächennutzungsplan** statt der Sonderbaufläche erneut die ursprüngliche Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festzuschreiben.

Landwirtschaft

Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zur Planung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFA) weiterhin grundsätzliche Bedenken aufgrund des Flächenverlust von ca. 4,63 ha Ackerfläche. Unsere Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung halten wir aufrecht, da uns keine Abwägung vorliegt.

Die Regionalversammlung Südhessen hat dem Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen u.a. nach Maßgabe verschiedener Nebenbestimmungen zugelassen. Die Nebenbestimmungen 2 und 3 treffen Aussagen u.a. zur zeitlichen Befristung dieser Sonderbauflächen sowie zur Nachfolgenutzung. Das Protokoll der 18. Sitzung vom 20.09.2024, der Beschluss und die Nebenbestimmungen finden sich nicht in den Unterlagen und sind somit zu ergänzen.



Seite 4 des Schreibens vom 02.07.2025

Die Aussage in Kapitel 7.7.1 zur Anlage einer Extensivwiese, die dauerhaft zu erhalten ist, halten wir mit Verweis auf die noch zu ergänzenden Festlegungen zur Nachfolgenutzung für irreführend, da ja laut Begründung „... der Acker ... nach 30 Jahren gepflügt zurückgegeben ...“ wird.

Wir bitten um Mitteilung der Abwägungsergebnisse.

Untere Denkmalschutzbehörde

Belange des baulichen Denkmalschutzes sind nicht berührt. Eine Beeinträchtigung der Fernwirkung der Feste Otzberg ist nur in einem geringen Ausmaß zu erwarten.

Zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verweisen wir auf die erforderliche Stellungnahme der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 2 HDSchG.

Altlasten

Bauaufsicht (Az. 410-1507/2025/P)

Brand- und Katastrophenschutz

Sportkreis Darmstadt-Dieburg

Polizeipräsidium Darmstadt

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Fischbach